



Die Organisation „Sanitätskollektiv Leipzig“ erlässt zu ihrer Gründung eine entsprechende Satzung. Diese Satzung wird erlassen, um notwendige, grundlegende Regelungen für die Organisation zu treffen. Es werden grundlegende Tatsachen festgestellt und niedergeschrieben, Positionen zugewiesen, Bereiche und Aufgaben der Sanitätsgruppe geregelt und einiges mehr. Darüber hinaus wird in der Satzung ein entsprechendes Organigramm zur besseren Übersicht über das Gesamtkonstrukt sowie zur Regelung von Befehlsketten dargestellt.

Die Satzung wird in Ihrer Urform am erstmalig am 12.04.2023 veröffentlicht. Änderungen der Satzung durch den Vorstandsvorsitzenden werden unter Angabe eines entsprechenden Vermerkes innerhalb der Satzung veröffentlicht.

S a t z u n g

Sanitätskollektiv Leipzig

vom 18.05.2025

Version: 1.5

Stand: 18.05.2025

Änderungsvermerk: formale Anpassungen, Überarbeitung Fachbereiche, Fehler korrigiert, Anpassung Beitragstabelle, Obdachlosenhilfe aufgenommen

Urversion: 1.0

Veröffentlichung der Urversion: 12.04.2023

Geltend für: alle Mitglieder des Sanitätskollektiv Leipzig

 **Sanitätskollektiv Leipzig**
Der Vorstand

support@sanitaetskollektiv-leipzig.de
www.sanitaetskollektiv-leipzig.de



§ 1 – Name und Rechts-/Geschäftsform

- (1) Die Organisation soll den Namen „Sanitätskollektiv Leipzig“ tragen.
- (2) Die Kurzform des Namens soll „SKL“ lauten.
- (3) Als Rechts-/Geschäftsform wird die Nichtregierungsorganisation (NRO) gewählt, welche eine zivilgesellschaftlich zustande gekommene Interessengemeinschaft (IG) darstellt. Die SKL ist somit eine Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der vollständige Name lautet somit „Sanitätskollektiv Leipzig NRO“. Alternativ kann auch die Bezeichnung „Sanitätskollektiv Leipzig IG“ gewählt werden.

§ 2 – Sitz

- (1) Sitz der Sanitätskollektiv Leipzig NRO ist Leipzig.
- (2) Die Postanschrift lautet wie folgt:

Sanitätskollektiv Leipzig NRO
Postfach 100250
04002 Leipzig

§ 3 – Geschäftsjahr und Gründungsdatum

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO wird am 12.04.2023 gegründet.

§ 4 – Register

- (1) Aufgrund der Geschäfts-/Rechtsform der Interessengemeinschaft bzw. Nichtregierungsorganisation ist eine Eintragung in ein Register weder notwendig noch möglich.

§ 5 – Allgemeinorganisation

- (1) Die SKL wird als NRO/IG geführt, jedoch werden zur besseren Organisation und zur internen Handhabung einzelne Maßnahmen und Regelungen angewendet, welche in Ihrer Art eigentlich für Vereine oder eine GbR üblich sind.
- (2) Die Rechts-/Geschäftsform der NRO/IG wird hierdurch jedoch nicht umgewandelt.
- (3) Das Sanitätskollektiv Leipzig ist die Nachfolgeorganisation der zuvor bestehenden First-Aid-Supervisor NRO, welchem zum 01.05.2023 ihren Betrieb vollständig eingestellt hat. Das Sanitätskollektiv Leipzig ist der offiziell neugegründete Nachfolger.



§ 6 – Zweck der Sanitätskollektiv Leipzig NRO

- (1) Die SKL hat das primäre Ziel der medizinischen Aufklärung und Hilfeleistung.
- (2) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO bezeichnet sich aufgrund des verfolgten Zwecks als eine private Hilfsorganisation.
- (3) Ein Ziel des SKL ist die Verbreitung von Wissen in der Bevölkerung in Bezug auf das richtige Handeln und Verhalten in Notsituationen – insbesondere mit Bezug zur Medizin bzw. zur Ersten-Hilfe.
- (4) Das SKL engagiert sich ebenfalls ehrenamtlich im Bereich der medizinischen Absicherung von Veranstaltungen im Rahmen von Sanitätswachdiensten. Hierbei wird eine medizinische Erstversorgung bei verletzten oder erkrankten Teilnehmer*innen durchgeführt und wenn notwendig eine Übergabe an den Rettungsdienst vorgenommen.
- (5) Ebenso verpflichtet sich das SKL dazu, Versammlungen als besonderes Rechtsgut anzusehen und einen Betrag zum Schutz dieses Rechts zu leisten. Dieser Beitrag wird in der Form geleistet, als dass das SKL ehrenamtlich Versammlungen im Rahmen von Demosanitätswachdiensten medizinisch absichert. Hierbei werden verletzte oder erkrankte Teilnehmer*innen erstversorgt und bei Bedarf an den öffentlichen Rettungsdienst übergeben.
- (6) Weiterhin ist die psychische Gesundheit ein wichtiges Anliegen. Dies soll mittels des Betreuungsdienstes gefördert werden. Dieser bietet für Betroffene – insbesondere in Verbindung mit (Demo-)Sanitätswachdiensten – von Verletzungen, Erkrankungen, Gewalttaten o. Ä. ein offenes Ohr und spendet Trost und ermutigt dazu, sich wenn nötig professionelle Hilfe zu holen und zeigt mögliche weitere Schritte auf.

§ 7 – Selbstlosigkeit

- (1) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO soll primär selbstlos tätig sein. Dies bedeutet, dass sie in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt und ihre Dienste soweit möglich kostenfrei zur Verfügung stellt.
- (2) Sofern einzelne Tätigkeiten nicht kostenfrei erfolgen, darf dies nicht den wesentlichen Teil der Arbeiten der Sanitätskollektiv Leipzig NRO ausmachen. Die eingenommenen Gelder sollen sodann für die Deckung von Ausgaben im Rahmen der Erfüllung der Ziele bzw. Zwecke des SKL eingesetzt werden.

§ 8 – Fristenberechnung

- (1) Die Berechnung etwaiger Fristen innerhalb des SKL erfolgt, sofern nichts anderes angegeben ist, gemäß der §§ 187 bis 193 BGB.

§ 9 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Sanitätskollektiv Leipzig NRO kann eine jeder natürliche Person werden.
- (2) Um Mitglied zu werden, muss ein entsprechender Mitgliedschaftsantrag gemäß dem von der SKL zur Verfügung gestellten Muster schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail eingereicht werden und auf Basis dessen eine Mitgliedschaftsvereinbarung ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet werden.



- (3) Über die Annahme oder die Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Dieser kann hierfür weitere Berater*innen bzw. Beisitzer*innen hinzuziehen.
- (4) Vor der Bewilligung einer Mitgliedschaft soll in der Regel ein persönliches Gespräch stattfinden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit der wirksamen Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung oder ersatzweise mit dem Tod des jeweiligen Mitgliedes.

§ 10 – Geldmittel der Sanitätskollektiv Leipzig NRO

- (1) Die geldlichen Mittel der Sanitätskollektiv Leipzig NRO sind ausschließlich für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Zwecke bzw. Ziele des § 6 der Satzung zu nutzen. Die Verwendung für Zwecke, welche privater Natur sind oder den Zwecken dieser Satzung entgegenstehend ist untersagt.
- (2) Die Verwendung der Gelder wird durch den Vorstandsvorsitzenden veranlasst. Dieser ist als Kassenwart zu sehen und hat die Befugnis über die Geldmittel des SKL zu entscheiden und diese zu verwalten.

§ 11 – Auflösung

- (1) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO kann durch den Vorstandsvorsitzenden mittels eines entsprechenden Beschlusses aufgelöst werden.
- (2) In der Regel soll eine ordentliche Auflösung erfolgen, bei welcher alle Mitgliedschaften unter Beachtung der Kündigungsfristen beendet werden. Sofern notwendig kann auch eine außerordentliche Auflösung verfügt werden, bei welcher auch alle Mitgliedschaften sofort beendet werden.
- (3) Ebenfalls wird die Sanitätskollektiv Leipzig NRO aufgelöst, wenn der/die Vorstandsvorsitzende verstirbt, ohne zuvor eine entsprechende schriftliche Regelung über seinen Nachfolger getroffen zu haben.

§ 12 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind nach dem Alter des Mitgliedes und des primären Einsatzbereiches zu bemessen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Beitragsverordnung (BVO) erhoben. Die Beitragstabelle ist der Satzung als **Anlage 1** beigelegt.



§ 13 – Organe

- (1) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO handelt durch Organe.
- (2) Handelndes Organ des SKL ist der Vorstand. Dieser wird durch den/die Vorstandsvorsitzende*n angeleitet, welche*r auch Eigentümer*in der Sanitätskollektiv Leipzig NRO ist und die vollständige Entscheidungsmacht über diese hat.

§ 14 – Haftung

- (1) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO ist aufgrund der gewählten Rechts-/Geschäftsform nicht selbst Haftungsfähig.
- (2) Jedes Mitglied haftet persönlich für sein Handeln und seine Äußerungen.

§ 15 – Zusatzbestimmungen

- (1) Jedes Mitglied schließt vor seiner Aufnahme einen Mitgliedschaftsvereinbarung mit dem Vorstand ab.
- (2) Zusätzlich zu der Mitgliedschaftsvereinbarung gelten für alle Mitglieder gleichermaßen die von dem SKL erlassenen
 - a) Verordnungen;
 - b) Dienstanweisungen;
 - c) Beschlüsse;
 - d) Verfügungen;
 - e) Ladungen und
 - f) Protokolle

in vollem Umfang.

§ 16 – medizinische Bildungspflicht

- (1) Zum Zeitpunkt des Schlusses der Mitgliedschaftsvereinbarung ist eine medizinische Bildung wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig.
- (2) Ein jedes Mitglied ist jedoch dazu verpflichtet eine medizinische Qualifikation zu erlangen. Als Minimum ist hierbei die Qualifikation als Ersthelfer*in vorgegeben. Ein Nachweis über eine medizinische Qualifikation ist spätestens 3 Monate nach Beginn der Mitgliedschaft vorzulegen. Liegt dieser Nachweis nicht innerhalb der Frist vor, so erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft, wenn ein Erlangen der Mindestqualifikation nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu erwarten ist.
- (3) Der Nachweis über eine Qualifikation als Ersthelfer*in darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 1 Jahr sein. Der Nachweis über eine Sanitätsdienstausbildung darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 2 Jahre sein. Alle weiteren Qualifikationen haben keine Geltungsdauer.
- (4) Die medizinische Qualifikation muss durch eine offizielle Bescheinigung festgestellt werden. Die Qualifikation muss extern abgelegt werden, sofern ein internes Ablegen der Qualifikation nicht möglich ist.



- (5) Die Ausbildung als Ersthelfer*in muss jährlich wiederholt werden. Eine sanitätsdienstliche Ausbildung muss zweijährlich wiederholt werden. Ein jedes Mitglied, welches als Ersthelfer*in in das SKL eintritt, hat den Erwerb einer sanitätsdienstlichen oder höherwertigen Qualifikation anzustreben.

§ 17 – regelmäßige Teilnahme

- (1) Jedes Mitglied ist dazu angehalten, regelmäßig an Aktionen des SKL teilzunehmen, welche für alle Einsatzbereiche des Mitgliedes, mindestens aber für den Haupteinsatzbereich, üblich sind. Es werden entsprechende interne Aus- und Fortbildungsdienste in Persona und digital angeboten.
- (2) Erfolgt über einen ausreichenden Zeitraum keine aktive Teilnahme und ist diese auch in naher Zukunft nicht erwartbar, so besteht die Möglichkeit, dass das Mitgliedschaftsverhältnis von Seiten des Vorstandsvorsitzenden aufgelöst wird.
- (3) Für die Teilnahme an Aktivitäten werden jeweils Teilnehmerlisten geführt und entsprechende Helferstunden im HiOrg-Server gutgeschrieben.

§ 18 – Fachbereiche

- (1) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO unterteilt sich in verschiedene Fachbereiche:
 - a) Vorstand
 - b) Fachbereich Einsatzdienst
 - c) Fachbereich Bildung
 - d) Fachbereich Service
 - e) Fachbereich Presse
- (2) Die einzelnen Fachbereiche können sich in sogenannte Fachgruppen unterteilen.

§ 19 – Fachgruppen

- (1) Der Fachbereich Einsatzdienst unterteilt sich wie folgt:
 - a) Fachgruppe Sanitätsdienst
 - b) Fachgruppe Demosanitätsdienst
 - c) Fachgruppe Betreuungsdienst
 - d) Obdachlosenhilfe
 - e) Fachgruppe Drohnen
- (2) Der Fachbereich Bildung unterteilt sich wie folgt:
 - a) Fachgruppe Notfallwissen
 - b) Fachgruppe Aus- und Fortbildung

§ 20 – Vorstand und Befehlsgewalt

- (1) Der Vorstand der Sanitätskollektiv Leipzig NRO ist Entscheidungsberechtigt.



- (2) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorstandsvorsitzende*n und bis zu zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende hat die vollumfängliche Entscheidungsberechtigung, welche ohne Einschränkungen angewandt werden kann. Er/Sie kann seine Stellvertreter*innen ernennen und absetzen.
- (4) Der/Die stellvertretende(n) Vorstandsvorsitzende(n) sind untereinander gleichberechtigt und unterstehen den Weisungen des/der Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Die Legitimität von Entscheidungen und Maßnahmen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ist an die Billigung durch den/die Vorstandsvorsitzende*n gebunden und kann unter Umständen von diesem/dieser verneint werden.
- (6) Mit der Gründung der Sanitätskollektiv Leipzig NRO wird Herr Leon Ezra Kuhnt in die Dienststellung des Vorstandsvorsitzenden und Herr Luca Paul Lämmerhirt in die Dienststellung des 1. Stv. Vorstandsvorsitzenden erhoben.

§ 21 – Befehlskette und Organigramm

- (1) In der Sanitätskollektiv Leipzig NRO gilt eine entsprechende Befehlskette, welche für alle Mitglieder verbindlich ist und entsprechend zu achten ist.
- (2) Zur Darstellung der Befehlskette wird ein Organigramm erstellt und der Satzung als **Anlage 2** beigefügt.
- (3) Das Organigramm ist derart aufgebaut, als dass die oberste Stelle an der Spitze des Organigramms angesiedelt ist und die niedrigste Stelle im untersten Bereich des Organigramms angesiedelt ist.
- (4) Weitergehende Regelungen können für den Einsatzfall separat getroffen werden.

§ 22 – Gesetzesvorschriften

- (1) Es gelten die allgemeinen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 – Verstöße gegen die Satzung

- (1) Verstöße gegen die Satzung werden von dem Vorstand entsprechend in angemessener Weise sanktioniert.
- (2) Über die Sanktion wird im Einzelfall entschieden.

§ 24 – Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann bei Bedarf durch den/die Vorstandsvorsitzende*n entsprechend geändert werden. Es ist ein Änderungsvermerk zu hinterlegen.
- (2) Bei etwaigen Änderungen darf der Kern der Satzung sowie die Tätigkeiten und Ziele des SKL jedoch nicht im wesentlichen von den Änderungen betroffen sein.



§ 25 – Versicherung

- (1) Die Mitglieder sind nicht über die Sanitätskollektiv Leipzig NRO versichert.
- (2) Den Mitgliedern wird dringend dazu geraten, die für sie notwendigen Versicherungen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der Sanitätskollektiv Leipzig NRO abzuschließen – dies gilt insbesondere für die Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 26 – Rechte

- (1) Die Rechte an den Inhalten der Sanitätskollektiv Leipzig NRO liegen bei dem/der Vorstandsvorsitzenden. Eine unberechtigte Nutzung oder sonstige Verbreitung der Inhalte ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist untersagt und kann entsprechend rechtliche Schritte nach sich ziehen.

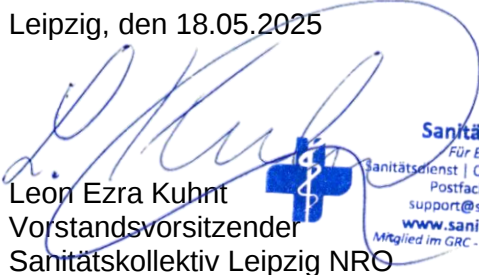
§ 27 – Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird in der Mitgliedschaftsvereinbarung gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Daten von Mitgliedern, Kunden, Partnern, Patienten sowie interne Daten und Dokumente des SKL.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft. Verstöße gegen die Verschwiegenheit werden mit dem Ausschluss aus dem SKL geahndet und ggf. rechtlich verfolgt.

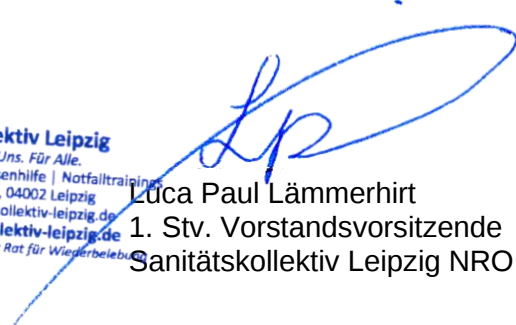
§ 28 – Grundsätze

- (1) Die Sanitätskollektiv Leipzig NRO handelt nach Maßgabe entsprechender Grundsätze, welche durch alle Mitglieder gleichermaßen zu respektieren sind. Die Grundsätze sind auf der Website der Sanitätskollektiv Leipzig NRO entsprechend niedergeschrieben.

Leipzig, den 18.05.2025


Leon Ezra Kuhnt
Vorstandsvorsitzender
Sanitätskollektiv Leipzig NRO


Sanitätskollektiv Leipzig
Für Euch. Für Uns. Für Alle.
Sanitätsdienst | Obdachlosenhilfe | Notfalltraining
Postfach 100250, 04002 Leipzig
support@sanitaetskollektiv-leipzig.de
www.sanitaetskollektiv-leipzig.de
Mitglied im GRC - Deutscher Rat für Wiederbelebung


Luca Paul Lämmerhirt
1. Stv. Vorstandsvorsitzende
Sanitätskollektiv Leipzig NRO



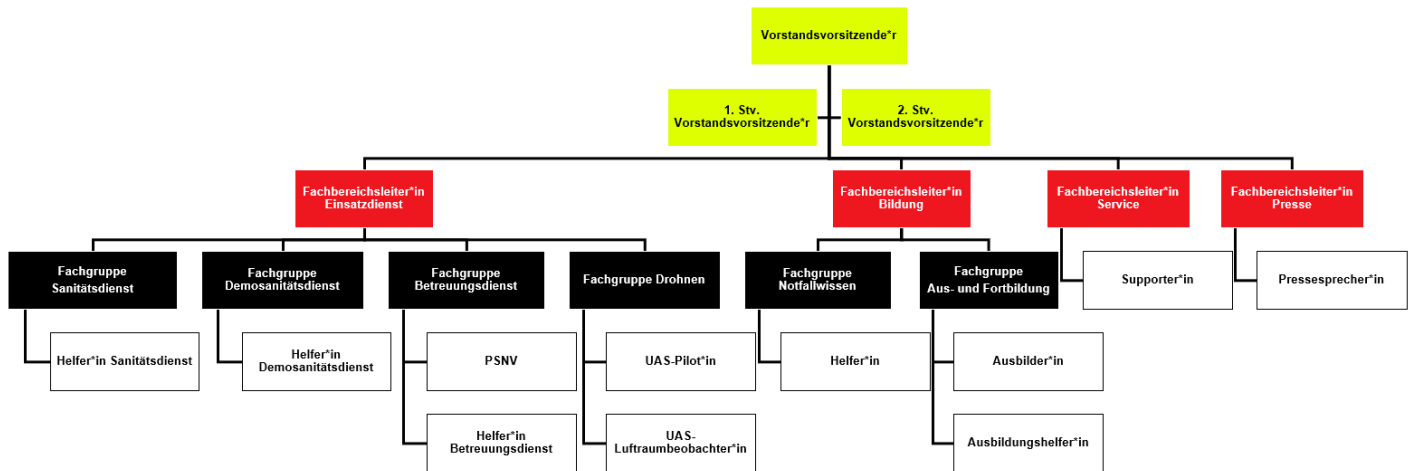
Anlage 1 – Beitragstabelle gem. BVO

	Vorstand	FB Einsatzdienst	FB Bildung	FB Service/Presse
16-17 Jahre	1,50 €	3,00 €	3,00 €	4,00 €
18-20 Jahre	2,50 €	4,00 €	4,00 €	5,00 €
21-30 Jahre	3,50 €	5,00 €	5,00 €	6,00 €
31-40 Jahre	4,50 €	6,00 €	6,00 €	7,00 €
41-50 Jahre	5,50 €	7,00 €	7,00 €	8,00 €
51-60 Jahre	6,50 €	8,00 €	8,00 €	9,00 €
61-70 Jahre	7,50 €	9,00 €	9,00 €	10,00 €
71-80 Jahre	8,50 €	10,00 €	10,00 €	11,00 €
81+ Jahre	9,50 €	11,00 €	11,00 €	12,00 €

*Die Beiträge sind als Euro pro Monat ausgewiesen.
Berechnet wird nach Alter des Mitgliedes und des Haupteinsatzbereiches.*



Anlage 2.1. – Organigramm der Sanitätskollektiv Leipzig NRO





Anlage 2.2. – Organigramm des Einsatzdienstes

